

99041018087000, 99041018087000

# Elternzeit Inanspruchnahme

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/356610778/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041018087000, 99041018087000
Leistungsbezeichnung I	Elternzeit Inanspruchnahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Väterzeit, Elternzeit Inanspruchnahme, Erziehungszeit, Väterurlaub, Erziehungsurlaub, Mutterschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	Inanspruchnahme (087)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	13.12.2106
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_16.html">http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_16.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_16.html">http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_16.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Sie haben für einen begrenzten Zeitraum Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung Ihres Kindes. Der Anspruch besteht grundsätzlich innerhalb der ersten drei Lebensjahre.</p> <p>Bei Geburten seit dem 01.07.2015 können bis zu maximal 24 Monate nicht genutzter Elternzeit auch noch zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden.</p> <p>Die Anmeldung der Elternzeit erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlich, aber formlos beim Arbeitgeber,</li> <li>• innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit,</li> <li>• bei Geburten seit dem 01.07.2015: zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres spätestens 13 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit.</li> </ul> <p>Arbeitnehmerinnen sollen ihre Elternzeit erst nach dem Ende der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist beginnen lassen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Anmeldung bei Ihrem Arbeitgeber</li> <li>• ggf. Geburtsbescheinigung des Kindes</li> <li>• ggf. Vaterschaftsanerkennung</li> <li>• ggf. Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie können Elternzeit anmelden, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis oder im</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Ausland in einem Arbeitsverhältnis nach deutschem Arbeitsrecht stehen,

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind selbst betreuen und erziehen und

während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/familien-wegweiser-informationen-rund-um-die-familie-100540>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit--73770>  
<https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/familien-wegweiser-informationen-rund-um-die-familie-100540>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit--73770>  
<https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716>

## Rechtsbehelf

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kurztext</b>	Sie haben für einen begrenzten Zeitraum Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung Ihres Kindes. Der Anspruch besteht grundsätzlich innerhalb der ersten drei Lebensjahre.
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Zuständigkeit liegt beim Arbeitgeber.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Elternzeit Inanspruchnahme, Taking parental leave